Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/4657

28. 01. 76

Sachgebiet 613

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Empfehlung einer Verordnung (EWG) des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel, mit dem die Anwendung der Zollsenkung für Einfuhren von Tomatenmark mit Ursprung in Israel in die Gemeinschaft ausgesetzt wird

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 9 des Protokolls Nr. 1 zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel [1]) sieht vor, daß der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für Einfuhren von Tomatenmark mit Ursprung in Israel in die Gemeinschaft, vorbehaltlich der Einhaltung der durch Briefwechsel vereinbarten Bedingungen, um 30 v. H. gesenkt wird.

Für den Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1975 wurde am 16. Oktober 1975 ein Briefwechsel geschlossen [2]).

Die Verhandlungen mit Israel über den Abschluß des Briefwechsels für das Jahr 1976 haben noch nicht zu einer Einigung, insbesondere über die Höhe der mengenmäßigen Selbstbeschränkung, geführt.

Bis zu einer Einigung empfiehlt es sich daher, ein Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Gemeinschaft und Israel zu schließen, mit dem die Anwendung der betreffenden Zollsenkung ausgesetzt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels zur Aussetzung der Anwendung der Zollsenkung für Einfuhren von Tomatenmark mit Ursprung in Israel in die Gemeinschaft wird im Namen der Gemeinschaft geschlossen.

Der Wortlaut des Abkommens ist dieser Verordnung als Anhang beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates ist ermächtigt, die zur Unterzeichnung des in Artikel 1 genannten Briefwechsels befugte Person zu bestimmen und ihr die Vollmachten zu übertragen, die erforderlich sind, um für die Gemeinschaft verbindlich zu handeln.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am achten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung tritt am achten Tage nach ihrer lich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 136 vom 28. Mai 1975, S. 3

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 272 vom 23. Oktober 1975, S. 4

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Schreiben Nr. 1

Herr Botschafter!

Da für das Jahr 1976 der in Artikel 9 des Protokolls Nr. 1 zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel vorgesehene Briefwechsel nicht zustande gekommen ist, sind die erforderlichen Voraussetzungen für die Anwendung der Zollsenkung für die Einfuhr von ohne Essig oder Essigsäure haltbar gemachtem Tomatenmark der Tarifstelle 20.02 ex C des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Israel in die Gemeinschaft nicht erfüllt.

Unter diesen Umständen wird die Anwendung der Zollbestimmungen in Artikel 9 des Protokolls Nr. 1 zu dem Abkommen für die betreffenden Erzeugnisse bis zum Inkrafttreten eines neuen Schriftwechsels ausgesetzt.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir das Einverständnis Ihrer Regierung mit dem Inhalt dieses Schreibens bestätigen wollten.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Im Namen des Rates
der Europäischen Gemeinschaften

Schreiben Nr. 2

Herr . . . . . .!

Ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens mit folgendem Wortlaut zu bestätigen:

„Da für das Jahr 1976 der in Artikel 9 des Protokolls Nr. 1 zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel vorgesehene Briefwechsel nicht zustande gekommen ist, sind die erforderlichen Voraussetzungen für die Anwendung der Zollsenkung für die Einfuhr von ohne Essig oder Essigsäure haltbar gemachtem Tomatenmark der Tarifstelle 20.02 ex C des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Israel in die Gemeinschaft nicht erfüllt.

Unter diesen Umständen wird die Anwendung der Zollbestimmungen in Artikel 9 des Protokolls Nr. 1 zu dem Abkommen für die betreffenden Erzeugnisse bis zum Inkrafttreten eines neuen Schriftwechsels ausgesetzt.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir das Einverständnis Ihrer Regierung mit dem Inhalt dieses Schreibens bestätigen wollten."

Ich bestätige Ihnen das Einverständnis meiner Regierung mit dem Inhalt dieses Schreibens..

Genehmigen Sie, Herr . . . . ., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Botschafter

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 27. Januar 1976 – I/4 – 680 70 – E – Is 11/76:

Diese Empfehlung ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 23. Dezember 1975 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsempfehlung ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Begründung

In Artikel 9 des Protokolls Nr. 1 im Anhang zu dem am 11. Mai 1975 unterzeichneten Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel ist für bestimmte Erzeugnisse, unter anderem für Tomatenmark mit Ursprung in Israel, vorbehaltlich der Einhaltung der durch Briefwechsel vereinbarten Bedingungen eine Senkung der Zollsätze bei der Einfuhr in die Gemeinschaft vorgesehen.

Die Geltungsdauer des derzeitigen Briefwechsels läuft am 31. Dezember 1975 ab. Es wird nicht möglich sein, den Briefwechsel vor diesem Zeitpunkt zu erneuern, da zwischen den beiden Parteien in bezug auf seinen Inhalt, vor allem die mengenmäßige Selbstbeschränkung von israelischer Seite, keine Einigung besteht.

Um eine Lösung der ernsten Schwierigkeiten zu finden, zu denen diese Lage, wie die Erfahrung bereits gezeigt hat, führen kann, haben beide Parteien den Abschluß eines Briefwechsels in Aussicht genommen, mit dem die Anwendung der Zollsenkung bis zu einem neuen Briefwechsel ausgesetzt wird.

Die Kommission empfiehlt dem Rat daher, unverzüglich diese Empfehlung für eine Verordnung über den Abschluß des Briefwechsels zur Aussetzung der Zollsenkung für Einfuhren von Tomatenmark mit Ursprung in Israel in die Gemeinschaft anzunehmen.

